

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach**

## **(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS / KiTaS)**

**vom 09.12.2016**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 08.12.2016 folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zu Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sollen der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (4) Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich. Etwaige Abweichungen von den Festlegungen im Betreuungsvertrag werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausgeglichen.

## § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.
- (2) Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme bestimmt.

## § 5 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe werden wie folgt festgesetzt:

- a) Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 4 KiTaS)

155,00 Euro (für das 1. Kind)

110,00 Euro (für das 2. Kind)

- b) Zubuchungsbetrag je Stunde 15,50 Euro

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	155,00 Euro	110,00 Euro
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	170,50 Euro	125,50 Euro
	6 Stunden	186,00 Euro	141,00 Euro
	7 Stunden	201,50 Euro	156,50 Euro
	8 Stunden	217,00 Euro	172,00 Euro
	9 Stunden	232,50 Euro	187,50 Euro

- (2) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS)

95,00 Euro (für das 1. Kind) und

75,00 Euro (für das 2. Kind)

- b) Zubuchungsbetrag je Stunde 9,50 Euro

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	95,00 Euro	75,00 Euro
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	104,50 Euro	84,50 Euro
	6 Stunden	114,00 Euro	94,00 Euro
	7 Stunden	123,50 Euro	103,50 Euro
	8 Stunden	133,00 Euro	113,00 Euro
	9 Stunden	142,50 Euro	122,50 Euro

### (3) Gemeinsame Regelungen

- a) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach, so ist ab dem dritten Kind jeweils eine Benutzungsgebühr von 50 % zu zahlen.
- b) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.
- c) Zu besonderen Anlässen (z.B. Martin-Feier, Weihnachten, Ausflüge, Geburtstage, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden. Ebenso kann für von den Erziehungsberechtigten geforderte größere Anschaffungen eine Kostenbeteiligung verlangt werden.
- d) Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- e) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- f) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VII auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Miltenberg) übernommen werden, wenn diese Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zur Vorlage des formellen Übernahmebescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die Personensorgeberechtigten zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.
- g) Die von der Bayerischen Staatsregierung am 27.03.2012 beschlossene und zum 01.09.2012 in Kraft getretene pauschale Eltern-Beitragsentlastung (Vorschulkinder) kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweils monatliche Gebühr wird um den Betrag der staatlichen Zuwendung reduziert. Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger der Kindertagesstätte.
- h) Kosten für das Mittagessen werden separat zur Gebühr erhoben.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach“ (GS/KiTaS) tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach vom 17.06.2011 i.d.F. der 2. Änderung vom 29.07.2015 außer Kraft.

Amorbach, den 09.12.2016

S c h m i t t  
1. Bürgermeister